



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
BV/4/0067

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.02.2025			
Kreisausschuss	Vorberatung	24.02.2025			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.03.2025			

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 9. Dezember 2024 zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 für die wirtschaftliche Jugendhilfe**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 9. Dezember 2024 zur Zustimmung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 für die wirtschaftliche Jugendhilfe in Höhe von 1.697.000 EUR.

Stralsund, 5. Februar 2025

gez. Ricarda Rumpel  
- 2. Stellvertreterin des Landrates -

**Begründung:**

Gemäß § 115 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet der Landrat in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Kreisausschusses bzw. des Kreistages. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuss, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch den Kreistag. Das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung berührt die Wirksamkeit der durch den Landrat getroffenen Entscheidung nach außen nicht, es sei denn, es liegen Formfehler nach § 115 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Genehmigung darf sich lediglich auf das Vorliegen der Voraussetzung für eine Dringlichkeitsentscheidung, nicht auf die entschiedene Frage selbst, beziehen.

Beim Zahllauf am 6. Dezember 2024 ist es zu einer Unterdeckung in Höhe von 1.697.000 EUR im Deckungskreis 2201 im Teilhaushalt des Fachdienstes Jugend gekommen. Aufgrund einer Fehleinschätzung des Fachdienstes Jugend zur Entwicklung der Fallzahlen standen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Es wurde bereits auf dem Kreistag am 30. Oktober 2024 ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 2.115.000 EUR gestellt und bewilligt. Bereits bei diesem Antrag auf überplanmäßige Ausgaben im Oktober 2024 hätten die benötigten Mittel höher angesetzt werden müssen.

Bei den Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen auf dem PSK 3630300.5552000/7552000 handelte es sich um eine wesentliche Abweichung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Aufwendungen und Auszahlungen waren unabweisbar, weil bei Vorliegen des Bedarfes die Jugendhilfeleistungen gewährt werden müssen und der öffentliche Träger verpflichtet ist, gemäß § 78b SGB VIII den leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe die Kosten zu erstatten.

Diesen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Landrat mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zugestimmt (siehe Anlage), um die laufende Zahlungsfähigkeit des Landkreises V-R, Fachdienstes Jugend für den Monat Dezember 2024 zu gewährleisten. Der nächste Kreistag hat erst am 16. Dezember 2024 stattgefunden.

Zuständig für die Genehmigung der Entscheidung ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 7 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Landrates auf 200.000,00 EUR beschränkt ist.

**Anlagen:**

- Dringlichkeitsentscheidung des Landrates zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 für die wirtschaftlichen Jugendhilfe

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		1.697.000,00 EUR
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im Haushalt 2024:	Produkt/Konto: 3630300.5552000/7552000	16.956.100,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Der Mehrbedarf i. H. v. 1.697.000 EUR wurde zu Lasten des Jahresergebnisses 2024 gebucht.		